

1. Familiennachzug – Grundlagen

2. Zusammenarbeit/Anwaltliche Praxis

Familiennachzug zu Ausländern

Übersicht

1. Rechtliche Grundlagen

- Rechtsquellen
- Generalklausel § 27
- FamNachzug Ausländer § 29
- Kindernachzug § 32
- Elternnachzug § 36 Abs. 1, Besondere Härte § 36 Abs. 2
- Besondere Nachzugsansprüche §§ 22, 23
- Verfahren: Rechtsmittel

2. Rolle und Kosten von Rechtsanwält*innen

I. Rechtsquellen

Auslegungsgrundsätze:

- Art. 6 Grundgesetz
- Art. 8 EMRK
- Familienzusammenführungsrichtlinie (2004/86/EG)

Anwendungsbereich: Stambberechtigter im Besitz von AE mit 1 Jahr Geltung mit Aussicht auf dauerhaften Aufenthalt, FamAng=Drittstaatsang., **nicht:** Asylsuchende, Studenten, Pers. m. subs. Schutz

- Kinderrechtskonvention

Anspruch:

Kein direkter Rechtsanspruch auf Einreise in BRD

Familiennachzug

I. Rechtsquellen

Sonderregelungen:

- Blue Card – Richtlinie,
- Daueraufenthalts-RL,
- Massenzustrom-RL und
- Freizügigkeits-RL für den Nachzug zu Unionsbürgern
- Assoziationsratsbeschluss 1/80 mit Stillhalteklauseln für Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer.

Familiennachzug

I. Rechtsquellen: Übersicht Aufenthaltsgesetz

- § 5: Allgemeine Erteilungsvorschriften
- § 27: Grundsätze für Vorschriften der §§ 28 – 36
- § 28: Familiennachzug zu Deutschen
- § 29 ff. Familiennachzug zu Ausländern
- § 30 Ehegatten
- § 32 - 34 Kindernachzug
- § 36 Abs. 1: Elternnachzug zu Flüchtlingen
- § 36 Abs. 2: Sonstige Familienangehörige

Familiennachzug

I. Rechtsquellen: Übersicht Aufenthaltsgesetz

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen gelten,
solange keine besondere Erteilungsvoraussetzungen in
den §§ 27 bis 36 geregelt sind

Als Generalklausel geben §§ 27 und 29 Grundsätze
vor

II. § 27 AufenthG: Generalklausel

Familiäre Lebensgemeinschaft

„Kernbereich der Familie“ \neq Großfamilie

AufenthG: Gemeinschaft von Ehegatten sowie von Eltern und ihren minderjährigen unverheirateten Kindern

UNHCR: Familienbegriff weiter: Emotionale und wirtschaftliche Abhängigkeit, Eltern volljähriger Kinder, andere Verwandte

Schutzwürdige Beistandsgemeinschaft oder Betreuungsgemeinschaft abzugrenzen von einer bloßen Begegnungsgemeinschaft. Kriterium ist „Füreinander Dasein“, das tatsächlich gelebt wird (BVerfGE 80, 81; InfAuslR 89, 74).

II. 1. Familiäre Lebensgemeinschaft: Ehe

Eheliche Lebensgemeinschaft



Scheinehe

Eheführungswille beider Partner, Indizien:

- Dauer des Zusammenseins
- Gemeinsame Sprache
- Kenntnisse ü Partner
- Gemeinsame Lebensplanung
- Ehe zum Zweck des Aufenthalts bei Motivbündel unschädlich!
- Abgrenzung von Zwangsehe: Freier Wille, z.B. auch arrangierte Ehe

Beweislast: Antragsteller

II. 2. Familiäre Gemeinschaft: Eltern-Kind

Bei fehlender häuslicher Gemeinschaft durch tatsächliche Begegnung des Elternteils mit dem Kind, Übernahme von Verantwortung für das Kind, Indiz auch Unterhaltszahlungen

Aufnahme der Ausübung des Umgangsrechts darf durch Abschiebung nicht vereitelt werden (auch Recht auf Prozessführung): EGMR Urteil vom 11.7.2000, 29192/95

Bei fehlender biologischer Vaterschaft: Problem

Scheinvaterschaft = Anerkennung der Vaterschaft, um einem Kind und darüber einem Elternteil den Aufenthalt zu ermöglichen

Argument: Keine vom FamR abweichende Maßstäbe im AufenthR:
Entscheidend muss gelebte soziale Beziehung sein

Familiennachzug

II. § 27 Abs. 3: Ausschlussgrund

Wenn Stammberechtigter für Unterhalt Dritter auf Leistungen SGB II oder SGB XII angewiesen ist durch Nachzug

BVerfG: § 2 AufenthG: Einkommen Bedarfsgemeinschaft, hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen für Dritte

Ungleich Wortlaut: § 2 Abs. 3, 4 „er“, 9 Abs. 2 Nr. 2: „sein“, und § 27 III, diese Vorschriften nicht mit BVerfG im Einklang, wären entbehrlich wenn es immer auf Bedarfsgemeinschaft ankommt

Interessenabwägung: Höhe Leistungsanspruch, Einkommen des Nachziehenden

•Wichtig: Wenn Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 iVm Abs. 3 (zB 28 I Nr. 3) greift, ist Ermessen des § 27 III auf Null reduziert

Grundsatz: § 5 I Nr. 1, § 2: LU, Miete, Krankenversicherung

FZ-RL: Kein Freibetrag nach § 11b SGB II, grds keine Mehrbedarfe **aber** Werbungskostenpauschale (weniger als 100,00 € bei Nachweis)

Einkommen des Nachziehenden wird berücksichtigt, Prognose, auch Arbeitsangebot

Steuerklasse: Durch Nachzug höheres Nettoeinkommen

Verpflichtungserklärung: Nach AVV-AufenthG (-) aber es gibt Verpflichtungserklärungen auch für langfristige Aufenthalte zB Studium, 16 IV Verlängerungsmöglichkeit, und Rspr: darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden

Familiennachzug

II. § 29: Fälle

1.: S ist Staatsangehöriger Syriens. Er hat in Deutschland einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative (**Subsidiären Schutz**) am 1.1.2016 erhalten. Er ist behandlungsbedürftig erkrankt. Er möchte seine Familie, Ehefrau und 2 minderjährige Kinder, nachziehen lassen. Ist es möglich?

2.: Ist es möglich, wenn am 1.3.2016 subsidiärer Schutz zugesprochen wurde und am 18.3.16 der Aufenthaltstitel erteilt wurde? Wenn nein, was kann er tun?

3.: P ist Staatsangehöriger von Marokko. Aufgrund seiner Erkrankung erhält er einen Aufenthaltstitel gemäß **§ 25 Abs. 5**. Er ist dauerhaft erwerbsunfähig. Kann, wenn ja wann und unter welchen Voraussetzungen seine Ehefrau nachziehen?

Familiennachzug

II. § 29: Übersicht:

4 Fallgruppen:

Normalfall § 29 Abs. 1	Privileg § 29 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2	Beschränkung § 29 Abs. 3 Satz 1	Ausschluss § 29 Abs. 3 Satz 3
Wohnraum	Wohnraum	Wohnraum Völkerrechtl. o. humanitäre Gründe	-----
Lebens- unterhalt § 5	Kein Lebens- unterhalt	Lebens- unterhalt § 5	-----

II. § 29 Nachzug zu Ausländern

- **Gültiger Aufenthaltstitel**

nicht nach Erlöschen, Widerruf, Rücknahme, nachtr. Befristung -

Auf Unanfechtbarkeit z.B. nach Widerruf soll es nicht ankommen

- **Wohnraumerfordernis**

Sozialhilfeniveau, AVV-AufenthG:

Erwachsene 12 qm, bis 6 Jahre 10 qm + Nebenräume, 10 %

Toleranz

II. § 29 Abs. 2: Nachzug zu Flüchtlingen (Privilegierte)

- Asylberechtigte; § 25 Abs. 1 AufenthG;
- Flüchtlinge, § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG
- (*Subsidiär Geschützte, § 25 Abs. 1 S. 2, 2. Alternative AufenthG, durch Asylpaket II für 2 Jahre ausgesetzt!*)
- Resettlement-Flüchtlinge § 23 Abs. 4 AufenthG;
- Personen, die gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

II. § 29 Abs. 2: Nachzug zu Flüchtlingen

- **§ 104 Abs. 13 rechtmäßig?**
- Voraussetzungen: Antragszeitpunkt?
- EU – Recht: Art. 8 FZ-RL
- Verfassungsrecht: Art. 3 GG, Art. 6 GG
- Ermessensreduzierung auf Null
- Anspruch auf § 25 Abs. 3
- Anspruch auf § 22 AufenthG

II. § 29 Abs. 2: Nachzug zu Flüchtlingen

- § 29 Abs. 2 Satz 1:

Absehen v. Erteilungsvoraussetzungen im **Ermessen**

- § 29 Abs. 2 Satz 2:

Absehen von Erteilungsvoraussetzungen: **Anspruch:**

Bei Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des anerkennenden Bescheids an Stammberechtigten

Fristwährend ist auch Antrag „des Ausländers“ = Stammberecht.
bei **Ausländerbehörde**

II. § 29 Abs. 3: Nachzug humanitäre A-Titel

Personenkreis:

- Aufenthalt gemäß § 22 AufenthG; Resettlement o. Kontingente
- Aufenthalt Bleiberechtsregelung gemäß § 23;
- Aufenthalt wg. Abschieb.verboten § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1; § 25 Abs. 3;
- Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a S. 1– Opfer v. Menschenhandel;
- Ehem. geduldete, gut integrierte Jugendliche § 25a Abs. 1,
- Ehem. geduldete nachhaltig integr. Ausländer § 25b Abs. 1

II. § 29 Abs. 3: Nachzug humanitäre A-Titel

Völkerrechtlicher o. humanitärer Grund, Wahrung polit. Interessen:

- der Nachzugswillige selbst erfüllt diese Voraussetzung
- idR wenn kein gemeinsamer Heimatstaat u. kein aufnahmebereiter Drittstaat, in dem familiäre Gemeinschaft zumutbar gelebt werden kann
- wenn Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann, impliziert eine Überprüfung des Rechts des Stammberechtigten

II. § 29 Abs. 4: Ausschluss des Nachzugs

- § 25 Absatz 4, vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige,
- Opfer von bestimmten Straftaten, § 25 Abs. 4b
- Vollziehbar Ausreisepflichtige, Ausreise unmöglich § 25 Abs. 5,
- § 25a Absatz 2 - Eltern von ehem. geduldeten, gut integrierten Jugendlichen
- § 25b Absatz 4 – Fam.angehörige v. ehem. geduldeten, nachhaltig integrierten Ausländern
- § 104a Abs. 1 Satz 1 Altfallregelung
- § 104b integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

II. § 29 Lösungen der Fälle 1-3

1: S kann Familie nachziehen lassen: Anspruch+, wenn Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung v. Bescheid gestellt dann Absehen von LU und Sprachkenntnissen, § 29 Abs. 2.

2. Abwandlung: Inkrafttreten des Gesetzes „Asylpaket II“ am 17.3.2016. AEs die hiernach erteilt wurden begründen keinen Nachzugsanspruch mehr gemäß § 29 Abs. 2 iVm 104 Abs. 13 Verfassungsbeschwerde, §§ 22 oder 25 Abs. 3 AufenthG

3. Nachzug Ehefrau gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen. Erst mit der Erteilung der NL § 26 Abs. 4 **fünf** Jahre nach Erteilung möglich, wg. Erwerbsunfähigkeit länger als 6 Monate auch ohne LU, Nachzug aber grds. mit LU-Sicherung.

III. § 30 Ehegattennachzug

- Nachzugsanspruch für Drittstaatsangehörige
- Lex specialis zu §§ 3, 5, 27, 29
- Wirksamkeit der Ehe = § 27, 28

III. § 30 Ehegattennachzug - Sprachkenntnisse

Verständigung auf einfache Art: GER **A1**

Alltagssprache: Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben

Nachweispflicht, Kostenpflicht

Ausnahmen:

- Ehegatten v. Hochqualifizierten, Blue Card, Forschern, Selbständigen, Daueraufenthalt-EG
- Ehegatten v. Personen mit internationalem Schutz, Resettlement
- Krankheit
- Geringer Integrationsbedarf

III. § 30 - Lebensunterhaltssicherung – (wie Folie 11)

Grundsatz: § 5 I Nr. 1, § 2: LU, Miete, Krankenversicherung

FZ-RL: Kein Freibetrag nach § 11b SGB II, grds keine Mehrbedarfe **aber** Werbungskostenpauschale (weniger als 100,00 € bei Nachweis)

Einkommen des Nachziehenden wird berücksichtigt, Prognose, auch Arbeitsangebot

Steuerklasse: Durch Nachzug höheres Nettoeinkommen

Verpflichtungserklärung: Nach AVV-AufenthG (-) aber es gibt Verpflichtungserklärungen auch für langfristige Aufenthalte zB Studium, 16 IV Verlängerungsmöglichkeit, und Rspr: darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden

IV. § 32: Kindernachzug: Fall 4

Frau X ist aus Burkina Faso und lebt seit vielen Jahren mit NL in Deutschland. Sie ist verheiratet mit Herrn M aus Mali. Dieser befindet sich im Asylverfahren.

Herr M möchte seine 2 minderjährigen Kinder nach Deutschland holen. Es liegt eine Erklärung vor, wonach seine Exfrau, die in Mali lebt, mit ihm das Sorgerecht für die Kinder teilt.

Haben die Kinder einen Nachzugsanspruch?

IV. § 32: Kindernachzug: Fall 5

Mohamed, 17 Jahre, anerkannter Flüchtling aus Syrien, lebt in Berlin. Wird in 4 Monaten 18.

Eltern und 5-jährige Schwester haben Visumsantrag in Beirut gestellt. Für Eltern wurde das Visum erteilt, für die Schwester nicht. Die Eltern sind noch nicht eingereist und überlegen, was sie tun können.

Hat die Schwester ebenfalls einen Nachzugsanspruch?

IV. § 32: Kindernachzug

- § 32 Abs. 1, 2: Anspruch
- § 32 Abs. 3, 4: Ermessen

- Minderjährig – unter 18 J
- Ledig – noch nie verheiratet

IV. § 32: Kindernachzug: Kind

Leibliches Kind, Adoptiertes Kind (+)

Pflegekind: (-), § 36 Abs. 2 ?

Stiefkind: Direkte Anwendung von FZ-RL:

Anwendungsfall: leibl. Elternteil vom Nachzug ausgeschlossen, z.B. Subsidiär geschützt; Richtlinie Art. 4 Abs. 1 d: Stiefkinder, RL: Umsetz-Frist abgelaufen, direkte Anwendung wenn leiblicher Elternteil **Alleinsorgeberechtigt**

Bei geteiltem Sorgerecht kein Nachzugsanspruch

AT der Eltern: Beide oder Alleinsorgeberechtigter

Früher Problem: Regelungslücke bei Herkunftsländern die Sorgerechtsübertragung nicht kennen

Heute (6.9.13) Regelung § 32 Abs. 3:

Wenn Übertragung des SorgeR nicht möglich:

- Mit Einverständnis des Elternteils im Ausland oder
- Entscheidung einer zuständigen Stelle wenn Elternteil krank oder nicht auffindbar

Ausnahme: Missbrauchsgefahr

VII. § 32: Kindernachzug:

Überblick Altersgrenzen:

Bis 16 J	16 – 18 J. im Familienverbund	Int. Schutzberechtigte, Int. Schutz mit NL, § 19, Blue Card	16 bis 18 ohne Familienverbund
<ul style="list-style-type: none">- Keine Sprachkenntnisse- Keine Integrationsprognose			Sprachkenntnisse: „Beherrschen“, C 1 aA: Durchschnittsniveau Integrationsprognose: Vorbildung, bisherige schulische Erfolge, Herkunftsland (!)

Familienverbund: Nicht nur gleichzeitig, im Zusammenhang

IV. § 32: Maßgeblicher Zeitpunkt

Grundsatz (Verpflichtungsklage): Zeitpunkt Behördenentscheidung
o. letzte mündliche Verhandlung

Ansprüche mit Altersgrenze: für Alter gilt Antragszeitpunkt

Folge (BVerwG): Doppelprüfung bei Altersüberschreitung:

- Voraussetzungen liegen vor bei Erreichen d. Altersgrenze
- Voraussetzungen liegen zum Entscheidungszeitpunkt vor

IV. § 32 Abs. 4: Vermeidung besondere Härte

Kind mj und ledig

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Besondere Härte:

Wesentliche, unabsehbare Änderung der Lebensumstände zB Tod der Betreuungsperson

Anwendungsfall:

Kinder für die Anspruchsvoraussetzungen (Sprache, Integration) verneint wurden

Herr M vermittelt keinen Nachzugsanspruch, da er im Asylverfahren ist.

Kann Frau X Anspruch vermitteln?

Stiefkind hat nach FZ-RL – unmittelbaren Anspruch,
Art. 4 d RL

ABER: Nur wenn AlleinsorgeR des leiblichen Elternteils besteht, hier (-)

Daher kein Nachzug derzeit möglich

IV. § 32 Lösungen – Fall 5:

- § 32 Abs. 1 AufenthG: Auch wenn Eltern noch Visa haben und keine Ae ist § 32 Abs. 1 anwendbar
- § 5 Abs. 1 Nr. 1: LU, Ausnahme § 5 Abs. 3 Satz 2:

Situation im Herkunftsland, Eltern längerfristig Bleiberecht in Deutschland mit Recht zum Kindernachzug

(so OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 16.9.2016 - OVG 3 S 42.16)

- § 36 Abs. 2 AufenthG: Außergewöhnliche Härte
- Rechtsmittel § 123 VwGO: keine Vorwegnahme der Hauptsache, kein Anspruch mehr nach Einreise

Familiennachzug

V. § 36 Abs. 1: Elternnachzug zu Flüchtlingen

- Eltern zu Anerkannten Flüchtlingen: Leibliche und Adoptiveltern
- Stambberechtigtes Kind hat:
- § 23 Abs. 4
- § 25 Abs. 1 und 2 (Asyl, GFK-Flüchtling, **Subsidiärer Schutz – für 2 Jahre ausgesetzt**)
- Personen mit Niederlassungserlaubnis nach internat. Schutz, § 26 Abs. 4
- Allg. Erteilungsvoraussetzung: Von LU und Wohnraum ist abzusehen, von Visumsverfahren kann abgesehen werden

Familiennachzug

V. § 36 Abs. 1: Elternnachzug

- Bestellung eines Vormunds schließt TB nicht aus
 - Wenn Eltern gleichzeitig oder im Zusammenhang Antrag stellen ist durch die Einreise des einen die Einreise des anderen nicht ausgeschlossen
 - Altersgrenze 18 J: Entscheidungszeitpunkt, nicht Antragszeitpunkt, anders als bei § 32,
- Durchsetzung des Anspruchs daher im Wege des Eilverfahrens, § 123 VwGO: Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme wegen drohenden endgültigen Rechtsverlusts

Familiennachzug

V. § 36 Abs. 2: Sonstige Familienangehörige

Großfamilie: Alle, die nicht Ehegatten oder mj ledige Kinder sind

Für Ehegatten und mj ledige Kinder sind §§ 27-35 lex specialis, § 36 also keine Auffangnorm

Auch rechtliche Beziehung: Beispiel Pflegekind, **Kafala**; aber auch hier: Tatsächliche Beziehung, nicht nur rechtliche Verbindung

Stiefkind: Wenn direkte Anwendung der FZ-RL nicht möglich weil leibliches Elternteil die Alleinsorge nicht hat, familiäre Beziehung zu Stiefelternteil erforderlich

Familiennachzug

V. § 36 Abs. 2: Außergewöhnliche Härte

Gewichtige Umstände im konkreten Einzelfall

Schwierigkeiten durch Trennung nach Art und Schwere so ungewöhnlich und so groß, dass nach Zweck der Vorschrift (Schutz der Familieneinheit) Ablehnung unvertretbar wäre

Mehr als nur besondere Härte, Familiäre Gemeinschaft kann nur in BRD gelebt werden

z.B. Betreuungsbedürftige Großeltern, aber nicht jeder Betreuungsfall, nur wenn Betreuung dort nicht möglich, nicht durch Dritte möglich

VI. Sonstige Nachzugsansprüche

- Voraussetzungen § 22 AufenthG nach AA:
 - Erhebliche, unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben
 - Enger Bezug zu Deutschland z.B. wegen hier lebender Familienangehöriger oder früherer Aufenthalte im Bundesgebiet
 - Besondere Anknüpfungspunkte in ein bestimmtes Bundesland
 - Kontakte zu Personen in Deutschland, die gegebenenfalls bereit wären, Kosten für Aufenthalt und Transport zu übernehmen
 - Möglichweise bereits bestehende Kontakte zu anderen Staaten, für die eine Übernahme in Betracht kommen könnte

Familiennachzug

VI. Sonstige: § 23 Abs. 1: Ländererlass Nachzug Angehörige

- Zuzug zu Verwandten (Kernfamilie, auch Großeltern, Enkel, Geschwister) mit Aufenthalt seit längstens 01.01.13, in einigen Ländern dynamisch – seit einem Jahr,
- mit StAG Syriens (oder Palästinenser) oder Anrainerstaaten, nicht EU-Staaten,
- Deutsche Verwandte können Lebensunterhalt jeder zuziehenden Person durch Verpflichtungserklärung sichern, in vielen Ländern sind Krankenversicherungskosten jedoch ausgenommen,
- Besonderheit im Verfahren: Antrag bei der ABH, Vorabzustimmung, Termin wird durch Botschaft selbst vergeben.

Familiennachzug

VII. Visumsverfahren - 1

Antrag: Deutsche Botschaft des Herkunftslandes, persönliche Vorsprache meist nach online-Terminvergabe,

Akteneinsicht grundsätzlich möglich aber langwierig, leichter über ABH

Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde – am Wohnort des Antragstellers, § 31 AufenthV

Aus Merkblättern der Botschaft gehen erforderliche Unterlagen hervor, z.B. Impfungspflichten

Botsch. kann sich ü Entscheidung der ABH nicht hinweg setzen

Bei Ablehnung keine ausführliche Begründung, keine Rechtsmittelbelehrung, Jahresfrist § 58 VwGO

Rechtsmittel

Wahl zwischen Remonstration oder Klage

Remonstration, entspricht Widerspruch, wenn Botschaft wichtige Informationen (noch) nicht erhalten hat

Alternativ zu Remo oder nach Remobescheid: **Klage**

Familiennachzug

VII. Visumsverfahren - 3

Klage und Eilrechtsschutz

Verpflichtungsklage – Aufhebung des Bescheids und Antrag auf Erteilung des Visums

Antrag gemäß § 123 VwGO: Eilverfahren, Problem regelmäßig:
Vorwegnahme der Hauptsache

Beispielfälle: Elternnachzug, Kind wird volljährig,
Ehegattennachzug: Ehepartner als Beistand bei Krankheit

ABH ist Beigeladene in dem Verfahren, nach Möglichkeit im Klageantrag schon mitteilen, welche ABH zuständig ist

- RVG: Mindestgebühr, Unterschreitung rechtswidrig
 - Streitwert
 - Angelegenheit
 - Abrechnungsmodalitäten

- Andere Finanzierungsmöglichkeiten

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Oda Jentsch

Jentsch Rechtsanwälte
www.aufenthaltsrecht.net
kontakt@aufenthaltsrecht.net